



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 08.12.1951

# **Ausstellungswesen im Lande Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1951 — III B 7/9<sup>1)</sup>**

---

68. Ergänzung — SMB1. NW. — (Stand 15. 6. 1969 = MBI. NW. Nr. 82 einschl.)

### **Ausstellungswesen im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### **RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1951 — III B 7/9<sup>1)</sup>**

Das Kabinett hat zur Ordnung und Eingrenzung des Aussteifungswesens im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes beschlossen:

„a) Ausstellungen sollen von der Landesregierung nur dann finanziell unterstützt werden, wenn ihre Förderung aus übergeordneten Gesichtspunkten des Landes gerechtfertigt ist.

Diese Gesichtspunkte sind in der Regel nicht gegeben bei Ausstellungen, die in ihrem Wirkungskreis nur eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis mit angrenzenden Gebieten erfassen.

b) Bei Ausstellungen von nur räumlich begrenzter Bedeutung soll die Schirmherrschaft nicht von Mitgliedern der Landesregierung übernommen werden. Den Mitgliedern der Landesregierung wird empfohlen, von einer amtlichen Teilnahme an solchen Ausstellungen abzusehen und die Repräsentation den örtlichen Stellen zu überlassen.“

Ich bitte, bei den Veranstaltern von Ausstellungen innerhalb Ihres Wirkungskreises darauf hinzuwirken, daß nur die Ausstellungen als Landesausstellungen bezeichnet werden, für die die Gesichtspunkte unter a) zutreffen.

8.12.51 (I).

20023

<sup>1)</sup> MBI. NW. 1951 S. 1395. !) MBI. NW. 1954 S. 1535.